

Die Revolution der Menschenrechte

Grundlegende Texte
zu einem neuen Begriff
des Politischen

Herausgegeben von
Christoph Menke und
Francesca Raimondi
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 1988

Menschenrechte werden üblicherweise als moralische Ansprüche verstanden, die politischem Handeln vorgegeben und von ihm als Rechte umzusetzen sind. Im Gegensatz zu diesem moralisch-juridischen Modell hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein *genuin politisches* Verständnis der Menschenrechte entwickelt, dem zufolge diese Rechte das *Prinzip einer anderen Politik* formulieren: das einer grundsätzlichen Transformation – Revolution – der politischen Ordnung. Der Band versammelt zum einen historische Texte, die dieses Verständnis zuerst zum Ausdruck gebracht haben. Zum anderen werden unter drei Stichworten – Deklaration, Demokratie, Partizipation – zentrale Positionen der gegenwärtigen Debatte um ein politisches Verständnis der Menschenrechte dokumentiert. Mit Texten u. a. von Hannah Arendt, Etienne Balibar, Edmund Burke, Jeremy Bentham, Jacques Derrida, Costas Douzinas, Jürgen Habermas, Claude Lefort, Jacques Rancière und Albrecht Wellmer.

Christoph Menke ist Professor für Praktische Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt/M. sowie im Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«. Im Suhrkamp Verlag erschien zuletzt: *Kraft. Ein Grundbegriff ästhetischer Anthropologie* (2008).

Francesca Raimondi ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt/M. sowie im Exzellenzcluster »Die Herausbildung normativer Ordnungen«.

Die Revolution der Menschenrechte

Grundlegende Texte
zu einem neuen Begriff
des Politischen

Herausgegeben
von Christoph Menke und
Francesca Raimondi

Suhrkamp

Dieser Band erscheint mit freundlicher Unterstützung
des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1988

Erste Auflage 2011

© Suhrkamp Verlag Berlin 2011

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29588-5

I 2 3 4 5 6 – 16 15 14 13 12 11

Inhalt

Vorbemerkung der Herausgeber	9
------------------------------------	---

I. Revolution

Einleitung (<i>Christoph Menke</i>)	15
---	----

<i>Emmanuel Joseph Sieyès</i> Was man hätte tun sollen	21
---	----

<i>Honoré-Gabriel de Riqueti, Graf Mirabeau</i> Die Menschenrechte	35
---	----

<i>Edmund Burke</i> Betrachtungen über die Französische Revolution	41
---	----

<i>Olympe de Gouges</i> Die Rechte der Frau und Bürgerin	54
---	----

<i>Thomas Paine</i> Die Welt aus den Angeln heben	58
--	----

<i>Jeremy Bentham</i> Unsinn auf Stelzen	63
---	----

<i>Maximilien Robespierre</i> Entwurf einer Erklärung der Rechte	78
---	----

<i>Gracchus Babeuf</i> Das Manifest der Gleichen	89
---	----

II. Deklaration

Einleitung (<i>Francesca Raimondi</i>)	95
--	----

<i>Ernst Bloch</i> Neu beginnen	102
--	-----

<i>Jürgen Habermas</i> Naturrecht und Revolution	108
---	-----

<i>Jacques Derrida</i> Unabhängigkeitserklärungen	150
--	-----

<i>Michel Foucault</i> Den Regierungen gegenüber: die Rechte des Menschen ...	159
--	-----

<i>Cornelia Vismann</i>	
Menschenrechte:	
Instanz des Sprechens – Instrument der Politik	161
<i>Costas Douzinas</i>	
Menschenrechte und postmoderne Utopie	186
<i>Werner Hamacher</i>	
Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen	
Menschenrechte und Urteilsstruktur	215

III. Demokratie

Einleitung (<i>Christoph Menke</i>)	247
<i>Claude Lefort</i>	
Menschenrechte und Politik	253
<i>Etienne Balibar</i>	
»Menschenrechte« und »Bürgerrechte«	
Zur modernen Dialektik von Freiheit und Gleichheit	279
<i>Albrecht Wellmer</i>	
Menschenrechte und Demokratie	306
<i>Ingeborg Maus</i>	
Menschenrechte als Ermächtigungsnormen	
internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang	
von Menschenrechten und Demokratie	333
<i>Jacques Derrida</i>	
Der letzte der Schurkenstaaten	
Die »kommende Demokratie«, zum Öffnen zweimal drehen	349

IV. Partizipation

Einleitung (<i>Francesca Raimondi</i>)	373
<i>Karl Löwith</i>	
Menschenrechte und Bürgerrechte	
bei Rousseau, Hegel und Marx	381
<i>Hannah Arendt</i>	
Es gibt nur ein einziges Menschenrecht	394

Etienne Balibar

Bürger-Subjekt. Antwort auf die Frage Jean-Luc Nancys:

Wer kommt nach dem Subjekt? 411

Jürgen Habermas

Über den internen Zusammenhang

von Rechtsstaat und Demokratie 442

Wendy Brown

Die Paradoxien der Rechte ertragen 454

Jacques Rancière

Wer ist das Subjekt der Menschenrechte? 474

Textnachweise 491

Über die Autorinnen und Autoren 495

Vorbemerkung der Herausgeber

Der Begriff der Revolution und der Begriff der Menschenrechte stehen in einem inneren, systematischen Zusammenhang – so lautet die Grundthese, die die in diesem Band versammelten Autoren teilen und zugleich in höchst unterschiedlicher Absicht, Weise und Richtung entfalten. Die Menschenrechte sind nicht nur grundlegende normative Ansprüche, deren Durchsetzung, in machen oder auch vielen Fällen, einen Umsturz der bestehenden politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse rechtfertigen oder gar nötig machen können. Die Menschenrechte sind vielmehr die Anweisung auf eine *Form der Politik*, die *wesentlich revolutionär* ist, weil ihre Praxis in einer beständigen Untergrabung, Verschiebung, Umstürzung der Verhältnisse besteht – eingeschlossen derjenigen, die einmal im eigenen Namen der Menschenrechte errichtet worden sind.

Die These, daß Revolution und Menschenrechte in einem inneren, systematischen Zusammenhang stehen, sieht eine Einheit zwischen dem normativen Gehalt, den die Erklärung der Menschenrechte proklamiert, und der Form der Politik, die diese Erklärung einleitet. Die These widerspricht daher einem naturrechtlichen oder moralischen Verständnis der Menschenrechte, nach dem die Politik in keinem internen, sondern einem bloß instrumentellen Verhältnis zum normativen Gehalt der Menschenrechte steht. In der naturrechtlich-moralischen Betrachtung der Menschenrechte kommt die Politik nur als das Ensemble der Mechanismen zur Umsetzung der vorpolitisch bereits feststehenden Rechte in Betracht. Wenn Menschenrechte und Politik dagegen in einem inneren Zusammenhang stehen, dann kann dieser Inhalt nicht vorgegeben, sei es durch Philosophen, Theologen, höchste Gerichte oder einen Gesetzgeber, in einer Liste festgelegt werden. Der normative Gehalt der Menschenrechte ist nicht einer vorpolitischen Einsicht zugänglich. Besteht der normative Gehalt der Menschenrechte in der Grundidee von Gleichheit und Freiheit, so kann dieser Gehalt auch nur in einem politischen Prozeß gewonnen, bestimmt und verwirklicht werden, an dem jeder als Gleicher und Freier teilnimmt. Die Menschenrechte sind nicht Prinzipien, die der Politik vorgegeben sind, sondern das *Prinzip einer anderen Politik*.

Die Menschenrechte sind das Prinzip einer *anderen* Politik, weil sie nicht nur das instrumentalistische Verständnis der Politik im naturrechtlich-moralischen Begriff der Menschenrechte zurückweisen. Die Politik, die die Menschenrechte verlangen und einleiten, sprengt auch die klassisch republikanische Politikvorstellung – so sehr diese Tradition die Revolutionäre inspiriert haben mag. Der Republikanismus definiert »Politik« als die Selbstregierung der Mitglieder gegebener und institutionell geordneter Gemeinwesen. Die politische Freiheit der Menschenrechte dagegen ist nicht die »geerbte« (Burke) Freiheit des Römers, Engländers oder Franzosen, die sie aufgrund der in ihrem Gemeinwesen geltenden Rechte ausüben, und ebensowenig ist die Gleichheit menschenrechtlicher Politik auf das jeweilige politische Gemeinwesen begrenzt. Der Sinn der menschenrechtlichen Grundidee von Gleichheit und Freiheit besteht vielmehr in einer radikalen Unbestimmtheit und Allgemeinheit. Das zeigt sich in der revolutionären Situation, in der gegen die etablierte Ordnung, die in einem Gemeinwesen Berechtigungen und Beschränkungen, Privilegien und Ausschlüsse verteilt, die Freiheit und Gleichheit *eines Jeden* gefordert wurde.

So ist es bereits und vor allem in den Debatten um die französische Erklärung von 1789 gesehen worden: Protagonisten wie Gegner der Revolution – die Gegner zum Teil noch deutlicher als die Protagonisten – stellen fest, daß eine Revolution, die im Namen der Menschenrechte unternommen wird, die Politik in ihrer elementaren Form, ihrer Zeitlichkeit und Subjektivität verändert. Diese Perspektive der Zeitgenossen und ihre politisch-revolutionäre Deutung der Menschenrechtserklärungen wird in dem ersten Teil dieses Bandes exemplarisch dokumentiert (Teil I: Revolution). Die darauffolgenden drei Teile versammeln Texte, die exemplarisch für jene Stränge der gegenwärtigen Diskussion stehen können, die vor allem seit den 1960er Jahren diese revolutionäre Perspektive auf die Menschenrechte weitergeführt und vertieft haben. Diese Texte entstammen Theorietraditionen, die im Unterschied zu Liberalismus und Republikanismus die Menschenrechte von ihrer Praxis und Politik her analysieren: dem Neo-Marxismus, der Kritischen Theorie und dem Poststrukturalismus. Wie diese Diskussionen zeigen, betrifft die Revolution der Menschenrechte vor allem zweierlei: Sie betrifft die Idee des Rechts, das durch den Akt der revolutionären *Erklärung* eine radikale Öffnung auf einen unab-

schließbaren Horizont seiner Reflexion und Transformation erfährt (Teil II: Deklaration). Und sie betrifft die Idee der Demokratie, die durch die Erklärung der Menschenrechte von ihrer republikanischen Bindung an die Traditionen und Grenzen des Gemeinwesens gelöst und zum Medium der Menschenrechte wird – so wie diese umgekehrt an ihre demokratische Hervorbringung, Bestimmung und Durchsetzung geknüpft werden (Teil III: Demokratie). Durch die revolutionäre Deutung der Menschenrechte wird aber schließlich auch deutlich, daß die Menschenrechte keinesfalls mit der Reduktion des »Menschen« auf ein passives Opfer, wie in der Politik der »humanitären Interventionen«, gleichzusetzen sind. Indem die Menschenrechte eine entgrenzte Form der politischen Teilnahme fordern, schreiben sie dem Subjekt der Rechte eine radikale Form der Freiheit zu (Teil IV: Partizipation).¹

1 Für ihre Hilfe bei der Redaktion danken die Herausgeber Mareike Schwarzwälder und Moritz Warnke.

I. Revolution

Christoph Menke

Einleitung

In seiner letzten Rede vor dem Konvent hat Robespierre das Neue der Französischen Revolution so beschrieben: »Die Revolutionen, die bis zu der unsrigen das Gesicht der Reiche verändert haben, hatten lediglich einen Wechsel der Dynastien zum Ziel oder den Übergang von der Herrschaft eines Einzelnen zu der durch Mehrere. Die Französische Revolution ist die erste, die auf der Theorie der Rechte der Menschheit und den Prinzipien der Gerechtigkeit begründet worden ist.«¹ Das Neue der Französischen Revolution, so scheint diese Erklärung zu besagen, liegt in dem Neuen ihrer Begründung. Ja, es liegt darin, daß die Französische Revolution zum ersten Mal überhaupt einen politischen Umsturz *begründet*: daß sie für ihn einen Grund liefert, der nicht nur die leicht durchschaubare Kaschierung der Vorteile ist, die die neue Herrschaft einem einzelnen, einigen oder gar vielen verschafft, sondern der, weil er für alle gilt, auch erst ein guter Grund ist. Denn die Revolution begründet sich nicht in Vorteilen, sondern in den allgemeingültigen »Rechten der Menschheit«.

Nach einer verbreiteten Lesart, die sich auf Formulierungen in den Präambeln stützen kann, die die französischen Revolutionäre ihren Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte vorangestellt haben, ist diese Neubegründung der politischen Ordnung eine Begründung aus der Natur. So werden etwa in der Präambel von 1789 die Rechte der Menschen »natürlich, unveräußerlich und heilig« genannt.² Demnach besteht das Neue der Französischen Revolution darin, den endlosen Kreislauf der Ersetzung der einen Herrschaft durch die andere Herrschaft zu unterbrechen, indem sie einen ganz anderen Typ politischer Ordnung etabliert: eine politische Ordnung, die ein sicheres Fundament hat, weil sie auf etwas

1 Maximilien Robespierre, »Discours prononcé dans la séance de la Convention du 8 thermidor an II«, in: ders., *Œuvres*, Paris 1989, S. 331-364, hier S. 332 (Übers. d. Hg.).

2 Vgl. dazu den von Mirabeau am 17.8.1789 in der Nationalversammlung vorgetragenen Entwurf zur ersten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, in diesem Band, S. 37.

Vorpolitischem begründet ist – den Rechten der Menschheit, die sich aus ihrer Natur ergeben. So gelesen, ist die Revolution der Menschenrechte die politische Umsetzung des modernen Naturrechts, »in dem sich die Vorstellung herausbildete, der Mensch habe von Geburt an Rechte, die ihm niemand, nicht einmal der Staat, nehmen, und die er auch selbst nicht veräußern kann. [...] Diese Theorien werden erstmals durch die Menschenrechtserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und – nur einen Wimpernschlag danach – durch die Französische Revolution aufgegriffen und zur Grundlage einer neuen Staatsauffassung gemacht.«³

Nach dieser naturrechtlichen Deutung der Revolution der Menschenrechte war es ihr Grundfehler, daß sie *neben* das sichere Fundament der Natur die Souveränität des Volkes oder der Nation als eine zweite Quelle der politischen Ordnung gestellt hat; dadurch steht die Revolution am Beginn der Entwicklung des europäischen Nationalstaats, die bis zu Faschismus und Nationalsozialismus führte. Denn die Souveränität der Nation beinhaltet (nach der Formulierung des von Mirabeau vorgestellten Entwurfs), daß die politische Gemeinschaft »das unveräußerliche Recht [hat], die Verfassung [...] einzurichten, abzuändern oder zu wechseln« (in diesem Band, S. 37). Damit scheint die Revolution sich im Namen der souveränen Nation die Verfügungsmacht eben über die Grundlage anzumaßen, auf die sie, als vorpolitisch-natürliche, zunächst die neue politische Ordnung gestellt hatte. Nach der naturrechtlichen Lesart hat sich die Revolution der Menschenrechte durch dieses Prinzip selbst zerstört: Das Prinzip der nationalen Souveränität führt zu einer »Vergötzung des Nationalstaates« und »die Preisgabe [des] moralischen Erbes des Naturrechts.«⁴ Dagegen ist es nach einer zweiten, republikanischen Deutung der Revolution gerade die naturrechtliche Deutung der Menschenrechte, durch die diese Revolution zum Beginn einer Entwicklung wurde, die schließlich zum Totalitarismus führte. Denn mit ihrer naturrechtlichen Deutung der Menschenrechte hat die Revolution die Politik um das gebracht, was ihr Wesen ist: die Freiheit. Sie hat die Politik zum Instrument für die Exekution ihr vorausliegender, sie von außen determinierender Forderungen und Notwendigkeiten gemacht, anstatt die Politik als den »Erscheinungsraum« zu ver-

3 Norberto Bobbio, *Das Zeitalter der Menschenrechte*, Berlin 1999, S. 10 ff.

4 Michael Ignatieff, *Die Politik der Menschenrechte*, Hamburg 2002, S. 86.

stehen, »in dem allein die Freiheit ihren ›Zauber‹ entfalten und zu einer sichtbaren, greifbaren Realität werden kann.«⁵ Indem die sich naturrechtlich begründende Revolution der Menschenrechte die Politik der Freiheit beraubt, bereitet sie eben die Naturalisierung des Menschen vor, die dem Totalitarismus zugrunde lag. Sie reduziert den Menschen auf das, was er bloß von Natur ist; mit ihr beginnt die »Einschreibung des bloßen natürlichen Lebens in die rechtlich-politische Ordnung des Nationalstaats.«⁶ In anderer Fassung besagt dieser selbe Einwand gegen die naturrechtliche Begründung, daß die Revolution der Menschenrechte »Metaphysik« betreibt: Sie statuiert im Recht des Menschen das »Wesen des Menschen.« »Die Menschenrechtserklärungen erklären den Prozeß um das Wesen des Menschen im Prinzip für beendet.« (Hamacher, in diesem Band, S. 219)⁷

Beide, die naturrechtliche und die republikanische Deutung, stimmen darin überein, daß die Revolution der Menschenrechte von natürlichen, angeborenen Rechten spricht, um die Politik auf ein vorpolitisches Fundament zu stellen; um sie auf einen Ursprung, ein Prinzip zu verpflichten, das nicht selbst in politischer Freiheit gründet. Dieser Diagnose widerspricht eine dritte Deutung. Diese Deutung läßt sich der Art und Weise entnehmen, in der die Teilnehmer an der Revolution, ebenso Anhänger wie Gegner, die Auswirkungen beschrieben haben, die die Berufung auf die »Rechte der Menschheit« für den politischen Prozeß hat: Nach ihrer Erfahrung ist mit der Berufung auf die Menschenrechte kein Anfang gemacht, der einen festen Grund legt, sondern der ein offe-

5 Hannah Arendt, *Über die Revolution*, München 1974, S. 39f. Auf diese Unterwerfung der Politik unter die Menschenrechte, »die präpolitischer und präjuridischer Natur sind« (ebd., S. 193), zielt Arendts Kritik an der Französischen Revolution, der sie das Verständnis der Rechte in der Amerikanischen Revolution gegenüber stellt (vgl. ebd., Kap. 2 und 4). Beispielhaft dafür ist Alexander Hamiltons Erklärung, »die einzige feste Grundlage all unserer Rechte« bestehe in der »öffentlichen Meinung« und dem »allgemeinen Geist des Volkes und der Regierung«. Vorpolitische Rechte fordert man nach Hamilton nur gegenüber Königen und Herrschern; »sie haben keine Anwendung auf Verfassungen, die ausdrücklich auf der Macht des Volkes begründet sind.« (*The Federalist Or, the New Constitution*, London/Vermont 1996, Nr. 84, S. 443 und 442; Übers. d. Hg.)

6 Giorgio Agamben, »Jenseits der Menschenrechte«, in: ders., *Mittel ohne Zweck*, Freiburg/Berlin 2001, S. 23-32, hier S. 27.

7 Zum Metaphysikvorwurf siehe Edmund Burke, in diesem Band, S. 41-53.

nes Ziel umreißt. Die Menschenrechte sind kein Prinzip, das einen Prozeß determiniert, sondern die Bewegung einer Praxis entbindet, deren einziges Prinzip die Unterlaufung oder Überschreitung jedes in ihr gesetzten Prinzips zu sein scheint. Deutlicher noch als die französisch-amerikanischen Revolutionäre selbst haben das die englischen Kritiker der Revolution gesehen und als ihren »anarchischen« Charakter beschrieben: Für Edmund Burke bietet die Revolution »eine abenteuerliche [*monstruous*] tragikomische Szene« (in diesem Band, S. 42), weil sie jede gefundene Form wieder in Formlosigkeit auflöst; für Jeremy Bentham läßt der revolutionäre Aufstand auch »für die Zukunft einen Hang zur permanenten Revolte« erahnen, er enthält »die Saat der Anarchie«: Indem die Revolutionäre »die Zerschlagung der bestehenden Autoritäten rechtfertigen, untergraben sie alle künftigen und ihre eigene logischerweise gleich mit« (in diesem Band, S. 64). »Anarchie« heißt dabei nicht einfach Unordnung und Chaos. Mit dem Wort – »Anarchie«⁸ – bringen die Kritiker der Revolution auf den Begriff, was sie völlig zutreffend als die Logik ihres Prozesses erkannt haben: Der revolutionäre Prozeß hat nicht die Logik einer Handlung, die in ihrem Ziel und Verlauf durch einen vorhergehenden Grund gesteuert ist, sondern die eines Abenteuers, eines Versuchs oder einer permanenten Revolte; die Logik einer Setzung, die durch eben das, was sie hervorbringt, auch wiederaufgehoben werden wird.

Diese Einsicht, die die Kritiker der Revolution gegen sie wenden, bestätigen und bejahen die Revolutionäre in ihren eigenen Deklarationen. Dazu gehört, daß sie die Zeitlichkeit der Revolution als eine erfahren, die mit aller bisherigen Geschichtszeit bricht. Gerade die Rückeroberung der natürlichen Rechte, deren die Menschen durch ihre Unterdrücker enteignet wurden (weshalb von einer »Gegenrevolution« – Thomas Paine, in diesem Band, S. 61 – gesprochen werden kann), eröffnet einen revolutionären Prozeß, dessen Fortschreiten kein absehbares Ende kennt. Der Grund dafür liegt darin, daß der wiederherzustellende natürliche Zustand wesentlich unbestimmbar ist. Das zeigt sich bereits an der »großen Schwierigkeit«, so der vorsichtige Mirabeau, mit Gewißheit zu sagen, »was in der Natur des Menschen liegt«, und es »von den Modifikationen zu unterscheiden, die er in dieser oder jener Gesellschaft erhalten

8 Vgl. Reiner Schürmann, *Heidegger on Being and Acting: From Principles to Anarchy*, Bloomington 1990, S. 235 ff.

hat« (in diesem Band, S. 36). Deshalb kann man, so Robespierre, niemals vorweg wissen (und etwa gesetzlich definieren wollen), was im Namen der natürlichen Rechte als soziale Unterdrückung erfahren werden wird (in diesem Band, S. 80). Davon zeugt die Radikalisierung, die die Idee der Gleichheit in den wenigen Jahren der Französischen Revolution durchlaufen hat: Was soeben noch als ungeheurer Fortschritt in der Verwirklichung der Gleichheit erfahren wurde – die Gleichheit der Rechte aller männlichen Eigentümer –, erschien sogleich wieder als eine Gestalt sozialer Unterdrückung natürlicher Rechte und wurde damit zum Gegenstand sich radikalisierender Einsprüche im Namen der Frauen, Schwarzen, Armen; bis es schließlich um nichts weniger als die »wirkliche« oder »faktische Gleichheit« ging (deren Einforderung de Gouges und Babeuf den Kopf kosten wird). Die »natürlichen« Rechte des Menschen erweisen sich im revolutionären Prozeß als der Name einer Normativität, deren Unbedingtheit die Unmöglichkeit ihrer abschließenden Bestimmung entspricht.

In ihrer wesentlichen Unbestimmtheit taugt die revolutionär geforderte Gleichheit nicht zur naturrechtlichen Grundlage einer neuen politischen Ordnung. Sie ist daher zugleich auch nicht das, was sie der republikanischen Kritik des Naturrechts zu sein schien: eine Begrenzung oder Überformung der politischen Freiheit von außen. Daß die geforderte Gleichheit »natürlich« ist, heißt im revolutionären Prozeß, daß sie nicht festgelegt ist; daß sie einer permanenten, sich radikalisierenden Neubestimmung unterliegt: Die Revolution sprengt die Ordnung bloßer Nachahmung des Bestehenden, der die Revolutionäre alle bisherige Politik unterworfen sehen. Die revolutionäre Berufung auf die »Natürlichkeit« der Gleichheit (wie aller »Rechte der Menschheit«) schließt daher nicht, sondern, im Gegenteil, öffnet erst den Raum und die Zeit der politischen Freiheit der Selbstbestimmung.⁹ Wenn die Berufung der Revolution der Menschenrechte auf die »Natur« nicht den Sinn hat, einen letzten Grund zu legen, sondern im Gegenteil

9 Zum doppelten, in sich strittigen Verhältnis von »Naturrecht und Revolution« siehe die gleichnamige Abhandlung von Jürgen Habermas (in diesem Band, S. 108-149). Habermas unterscheidet zwischen einem liberalen und einem revolutionären Naturrechtsverständnis und vermag dadurch zugleich ein komplexeres Bild des Verhältnisses von Amerikanischer und Französischer Revolution (siehe oben, Fn. 5) zu zeichnen.